



Kindergartenordnung

Stand: 6/2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorwort	1
2. Versicherungsschutz	2
3. Aufsichtspflicht	3–4
4. Schutzauftrag	4
5. An- und Abmeldung	4–5
5.1 Anmeldung	4
5.2 Abmeldung	5
6. Kosten im Kindergarten	6–7
6.1 Kindergartenbeitrag	6
6.2 Essensgeld	6
6.3 Wirtschaftsgeld	6
6.4 Sonstige Kosten	7
6.5 Finanzielle Unterstützung	7
7. Betreuungsangebot und Öffnungszeiten	8
7.1 Betreuungsangebot	8
7.2 Öffnungszeiten	8
7.3 Kriterien für die Vergabe von Kindergartenplätzen	8
8. Eingewöhnung im Kindergarten	9
9. Allgemeine Informationen zum Kindergartenalltag	9–14
9.1 Turnen im Kindergarten	9
9.2 Wald- und Wiesentage	10
9.3 Obst- und Gemüsesnack	10
9.4 Getränke	10
9.5 Geburtstage	10

	Seite
9.6 Gruppenpinnwand	10
9.7 Dokumentationsmappe	11
9.8 Mittagessen	11
9.9 Öffentlichkeitsarbeit	11
9.10 Informationszettel	12
9.11 Außengelände	12
9.12 Entwicklungsgespräche	12
9.13 „Windelkinder“, „Trocken werden“ und „Wechselkleidung“	13
9.14 Schlafen und Ruhen	13
9.15 Transport von Kindergartenkindern	13
9.16 Lebensmittelhygiene	14
10. Informationen zum Thema „Gesundheit“	15–16
10.1 Krankheiten	15
10.2 Medikamente	16
10.3 Läuse/Nissen	16
11. Infektionsschutzgesetz (IfSG)	17–19
12. Bring- und Abholregelung	20
13. Das Busangebot	21
13.1 Buslinie 1	21
13.2 Buslinie 2	23
14. Schlusswort	24

1. Vorwort

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

in naher Zukunft besucht ihr Kind unseren Kindergarten. Damit beginnt ein neuer Lebensabschnitt, der von großer Bedeutung ist. Zum ersten Mal macht ihr Kind „erste Gehversuche“ ohne Sie. Das ist für beide Seiten mit vielen Emotionen verbunden. Wir, das Spatzennestteam und der Kindergartenzweckverband Mörsbach, möchten Ihr Kind und Sie beim Übergang in den Kindergarten begleiten und unterstützen.

Um ein harmonisches und geregeltes Miteinander zu ermöglichen, wird Ihnen die Kindergartenordnung als „Kompass“ dienen. Sie weist Ihnen einen Weg auf, sich in unserer Einrichtung mit ihren zahlreichen Angeboten zurechtzufinden.

Grundlagen der Kindergartenordnung sind das gültige Kindertagesstättengesetz von Rheinland Pfalz, alle relevanten Verordnungen, Vereinbarungen, Empfehlungen und sonstige einschlägige Gesetze mit Kindergartenbezug, sowie die Konzeption der Einrichtung.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen zum Wohle Ihres Kindes.

Das Spatzennestteam und der Kindergartenzweckverband Mörsbach

2. Versicherungsschutz

Nach §2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII sind Kinder während des Besuchs im Kindergarten unfallversichert.

Versicherungsschutz besteht außerdem:

- Auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten
- Während Veranstaltungen des Kindergartens (wenn die Aufsichtspflicht beim Kindergartenpersonal liegt)
- Bei Aktivitäten und Ausflügen außerhalb des Geländes des Kindergartens (Spaziergänge, Theaterbesuche usw.)

Die gesetzliche Unfallkasse Rheinland Pfalz kommt nur für Personenschäden auf. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Schmerzensgeld oder das Begleichen von Sachschäden. Für den Verlust von Kleidern, Spiel – und Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.

Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben und auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten eintreten, müssen der Kindergartenleitung unverzüglich gemeldet werden, damit von dieser alle nötigen Schritte eingeleitet werden können.

Besucherkinder sind auch über die Unfallkasse versichert, allerdings nur, wenn deren Aufenthalt im Sinne des Trägers ist und zumindest eine mündliche Absprache besteht.

Bei Veranstaltungen des Kindergartens wo die Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht tragen, besteht kein Versicherungsschutz über die Unfallkasse Rheinland Pfalz.

3. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ist gesetzlich geregelt. Hier gelten folgende Regeln:

- Die Aufsicht des Kindergartenpersonals beginnt bei erkennbarer Übergabe des Kindes an die Mitarbeiter oder bei Empfang der Kinder an der Bushaltestelle vor dem Kindergarten.
- Der Weg vom und zum Kindergarten fällt in die Aufsichtspflicht des/ der Erziehungsberechtigten. Versicherungsschutz besteht auf direktem Weg.
- Soll ein Kind den Heimweg alleine antreten, muss der Kindergartenleitung eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich alle notwendigen Verhaltensregeln mit dem Kind einzuüben.
- Bei Veranstaltungen und Ausflügen des Kindergartens ohne Erziehungsberechtigte hat das Kindergartenpersonal die Aufsichtspflicht.
- Bei Aktivitäten, Festen usw. mit Erziehungsberechtigten, tragen diese auch die Aufsichtspflicht. Die Kinder sind hierbei über die Krankenkasse der Erziehungsberechtigten versichert.
- Sowohl das Kindergartenpersonal als auch die Busfahrer/innen dürfen ein Kind nicht alleine lassen, sollten die Erziehungsberechtigten das Abholen versäumen. Das Kind darf jedoch mitgenommen werden z.B. zur Buszentrale oder zum Erziehungspersonal nach Hause. Die Eltern sind dann dazu verpflichtet Ihr Kind dort abzuholen.
- Erziehungsberechtigte müssen Begleitpersonen schriftlich benennen. (siehe „Bring- und Abholregelung“)
- Erziehungsberechtigte müssen entscheiden, ob Sie das Busangebot nutzen möchten und ihrem Kind dies zutrauen, eine Busbegleitung gibt es nicht.

4. Schutzauftrag

Es ist Aufgabe des Kindergartens, Gefahren für das Kindeswohl abzuwenden (§ 8a SGB VIII). In diesem Zusammenhang kooperieren die Kindergärten mit den Erziehungsberechtigten der Kinder, sowie mit Fachkräften anderer Institutionen und vermitteln im Bedarfsfall notwendige Hilfsangebote.

5. An- und Abmeldung

5.1 Anmeldung

Der Aufnahmetermin richtet sich nach den Kapazitäten des Kindergartens. Der Träger fordert jährlich im „Inform“ zu einer Anmeldung für das folgende Kindergartenjahr auf.

Die Aufnahmekriterien werden vom Träger in Abstimmung mit der Kindergartenleitung und dem Elternausschuss festgelegt. Die Platzvergabe richtet sich nach den festgelegten Kriterien.

Am Tag der Aufnahme sind folgende Dinge der Kindergartenleitung vorzulegen:

- Vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Betreuungsvertrag (mit dem Unterzeichnen des Vertrags erklären sich die Erziehungsberechtigten mit der aktuellen Konzeption und der Kindergartenordnung einverstanden)
- Nachweis über eine stattgefundene Impfberatung beim Kinderarzt.
- Die Abholregelung und ggfls. die Einverständniserklärung für den Weg vom und zum Kindergarten
- Das ausgefüllte Formular zur Festsetzung des Elternbeitrags ggfls. den ausgefüllten Antrag auf Übernahme des Kindergartenbeitrags (siehe Kosten im Kindergarten)

5.2 Abmeldung

Der Betreuungsvertrag kann unter folgenden Gegebenheiten aufgelöst bzw. gekündigt werden, sowohl von den Erziehungsberechtigten wie auch vom Träger der Einrichtung.

- Der Kindergartenbesuch endet automatisch bei Eintritt in die Grundschule. Hier müssen die Erziehungsberechtigten keine schriftliche Abmeldung vorlegen.
- Der Betreuungsvertrag kann von Seiten der Erziehungsberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und den Kündigungsgrund enthalten.

Bei Vorkommen insbesondere folgender Punkte können Kinder auf Dauer oder vorübergehend, ganz oder teilweise vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden:

- Sollten erhebliche Rückstände der Elternbeiträge, des Essens- oder Wirtschaftsgeldes auftreten.
- Sollte das Kind länger unentschuldig Fehlen, kann der Kindergartenplatz anderweitig vergeben werden.
- Sollte das Vertrauensverhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und Einrichtung nachhaltig gestört sein.
- Sollte das Verhalten des Kindes für den Kindergartenbetrieb eine unzumutbare Belastung oder eine Gefährdung anderer Kinder darstellen.
- Sollte das Kind besondere Hilfe benötigen, die vom Kindergartenpersonal trotz Bemühen nicht zu leisten ist.

6. Kosten im Kindergarten

6.1 Kindergartenbeitrag

Der Kindergartenbeitrag entfällt mit dem 2. Lebensjahr eines Kindes. Für Kinder unter zwei Jahren richtet sich der Kindergartenbeitrag nach dem Einkommen der Eltern. Hierfür muss ein Antrag zur Festsetzung des Elternbeitrags ausgefüllt werden. Auf Wunsch können die Erziehungsberechtigten auch einen Antrag zur Übernahme des Kindergartenbeitrags stellen. Antragsformulare erhalten alle Erziehungsberechtigten bei der Kindergartenleitung oder der Verbandsgemeinde Hachenburg.

6.2 Essensgeld

Ein Mittagessen kostet momentan 3,50 Euro. Die Kosten, die auf die Erziehungsberechtigten zukommen, können sich ändern. Dies ist abhängig vom Essensanbieter. Das Geld wird von der Verbandsgemeinde Hachenburg vom Konto der Erziehungsberechtigten abgebucht. Ein Vordruck zur Einzugsermächtigung ist bei der Kindergartenleitung zu erhalten. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann das Essensgeld auch an die Verbandsgemeinde Hachenburg überwiesen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten die Erziehungsberechtigten bei der Kindergartenleitung.

6.3 Wirtschaftsgeld

Die Einrichtung sammelt im Monat 5,00 Euro pro Kind ein. Dieses Geld wird für Getränke, Fotos für die Dokumentationsmappen, Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke usw. verwendet. Das Wirtschaftsgeld ist auch bei längerer Krankheit, Ferien usw. zu zahlen.

6.4 Sonstige Kosten

Zuzüglich des Wirtschaftsgeldes, können Kosten für außergewöhnliche Dinge anfallen. Zum Beispiel wenn Ausflüge gemacht werden oder beim Basteln der Laternen. Diese Dinge sind freiwillig, eine Teilnahme ist keine Pflicht.

6.5 Finanzielle Unterstützung

Familien sowie Erziehungsberechtigte, die über ein geringes Einkommen verfügen, oder Sozialleistungen wie z.B. Wohngeld, ALG I oder II etc. beziehen, können eine finanzielle Unterstützung beantragen, um die Kosten für die Mittagsverpflegung, oder einen Ausflug zu reduzieren. Nähere Auskünfte hierzu erteilt Herr Seiler bei der Verbandsgemeinde Hachenburg unter der Telefonnummer 02662/801-160.

7. Betreuungsangebot und Öffnungszeiten

7.1 Betreuungsangebot

Der Kindergarten Spatzennest bietet sowohl verlängerte Vormittagsplätze (VVA) sowie Ganztagsplätze (GZ) an.

7.2 Öffnungszeiten

Verlängertes Vormittagsangebot

Mo. – Fr. 7.15 Uhr – 14.00 Uhr

Ganztagsangebot

Mo. – Do. 7.15 Uhr – 16.30 Uhr

Fr. 7.15 Uhr – 14.00 Uhr

Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten. In regelmäßigen Abständen werden die Erziehungsberechtigten hierzu befragt und die Öffnungszeiten, wenn nötig, überarbeitet.

7.3 Kriterien für die Vergabe von Kindergartenplätzen

Ab dem 1. Lebensjahr hat jedes Kind einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Freie Plätze werden in der Regel nach dem Anmeldedatum vergeben. Aus betrieblichen Gründen kann es zu Wartezeiten kommen, im Besonderen bei den U3-Plätzen.

Der Träger und die Kindergartenleitung behalten sich vor, im Einzelfall familiäre und/oder berufliche Verhältnisse der Eltern/Erziehungsberechtigten als Entscheidungskriterium für die Reihenfolge der Platzvergabe mit einfließen zu lassen. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Vorschulbetreuung im Kindergarten (Kindertagesstätten-gesetz §2a Abs. 1) werden Vorschulkinder bevorzugt aufgenommen.

Im Rahmen dieser Entscheidungsfindung kann ggfs. ein Nachweis über Arbeitsverhältnisse und Arbeitszeiten gefordert werden. In kritischen Fällen können bereits bestehende Verträge vom Träger gekündigt werden.

8. Eingewöhnung im Kindergarten

Die Eingewöhnung ist der Beginn und die Grundlage eines guten Starts in den Kindergarten.

Uns ist eine gute Eingewöhnung wichtig, denn es ist meist der erste Übergang, den ein Kind meistern muss. Durch die Eingewöhnung soll das Kind sicher im Kindergarten ankommen. Das Eingewöhnungskonzept unserer Einrichtung ist ausführlich in der Konzeption beschrieben. Die Mitwirkung der Eltern hierbei ist Grundlage für die Aufnahme des Kindes.

9. Allgemeine Informationen zum Kindergartenalltag

9.1 Turnen im Kindergarten

Turntag der einzelnen Gruppen:

Hausspatzen	Dienstag
Feldspatzen	Mittwoch
Piepmätze	Montag

Für das Turnen benötigen die Kinder ein T-Shirt und eine Turnhose. Turnschuhe oder Ballettschuhe müssen eine rutschfeste Sohle haben (Vorgabe der Unfallkasse Rheinland Pfalz). Rutschsocken oder ähnliches sind beim Turnen ungeeignet, da eine zu hohe Verletzungsgefahr besteht. Schmuck bitte zuhause ablegen, um Unfälle zu vermeiden. Bei der Kleidung ist darauf zu achten, dass keine Bänder und Schnüre lose herab hängen. Diese sollen gebunden oder entfernt werden, um ein Strangulieren auszuschließen.

9.2 Wald- und Wiesentage

Immer wieder finden auch Ausflüge in die Natur statt. Diese sind dem Alter und den Fähigkeiten der Kinder in den Gruppen angepasst. Es können Spaziergänge, aber auch ganze Waldwochen sein. Benötigen die Kinder Kleidung und Frühstück für den Wald, erhalten die Erziehungsberechtigten vorab eine Information darüber.

9.3 Obst- und Gemüsesnack

Unser Kindergarten nimmt an der Aktion „Schulobst“ teil. Ein Obst- und Gemüseteller steht vormittags in den Gruppen bereit, wo die Kinder sich an Obst und Gemüse bedienen können. Das Angebot erstreckt sich von saisonalem bis zu exotischem Obst und Gemüse.

9.4 Getränke

Die Einrichtung stellt folgende Getränke: Tee, Mineralwasser, Milch und Kakao. Die Kosten werden mit dem Wirtschaftsgeld gedeckt.

9.5 Geburtstage

Wir feiern den Geburtstag eines Kindes im Kindergarten. Die Erziehungsberechtigten können mit dem Erziehungspersonal der Gruppe einen Termin vereinbaren und das Geburtstagsessen absprechen.

9.6 Gruppenpinnwand

Jede Gruppe hat ihre eigene Pinnwand. Dort hängen aktuelle Informationen und der aktuelle Themenplan der Gruppe aus. Hier können sich die Erziehungsberechtigten über das Geschehen in der Gruppe informieren.

9.7 Dokumentationsmappe

Hierfür müssen die Erziehungsberechtigten einen Ordner mit ca. 50 Klarsichthüllen mitbringen. In der Mappe wird die Eingewöhnung und Entwicklung des Kindes festgehalten. Sie beinhaltet außerdem Fotos, besondere Bastelarbeiten und Ähnliches. Die Mappe kann sowohl von den Kindern wie auch von den Erziehungsberechtigten jederzeit anschaut werden.

9.8 Mittagessen

Das Mittagessen gibt es um 12.30 Uhr. Alle Kinder können daran teilnehmen. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit Ihr Kind bis um 9.00 Uhr am Vortag in eine Anmeldeleiste einzutragen. Bei Krankheit ist das Kind bis 9.00 Uhr am Vortag im Kindergarten zu entschuldigen. Spätere Abmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Abmeldungen nehmen wir telefonisch entgegen, das Anmelden muss vor Ort geschehen. Ganztagskinder, die nicht zum Mittagessen angemeldet sind, müssen bis 14.00 Uhr abgeholt werden.

9.9 Öffentlichkeitsarbeit

Der Kindergarten leistet Öffentlichkeitsarbeit. Hierfür werden häufig Fotos verwendet, die in der Zeitung und auf der Kindergartenhomepage erscheinen. Bevor Fotos in der Zeitung oder im Internet veröffentlicht werden, wir von den Erziehungsberechtigten eine einmalige Einverständniserklärung eingeholt. Fotos, die in der Einrichtung und den Dokumentationsmappen verwendet werden, fallen nicht darunter. Hier lässt es sich nicht vermeiden, dass Kinder z.B. in der Mappe eines anderen Kindes erscheinen.

9.10 Informationszettel

Jedes Halbjahr bekommen die Erziehungsberechtigten einen Terminzettel, wo außergewöhnliche Veranstaltungen angekündigt werden. Zudem stehen die Ferienzeiten auf dem Informationsblatt. Zu den einzelnen Terminen gibt es zu gegebener Zeit ausführliche Informationsbriefe..

9.11 Außengelände

Das Außengelände ist ein zusätzlicher „Spielraum“. Wie bei allen anderen Spielräumen, können die Kinder dort während des Freispiels zu zweit oder in Kleingruppen spielen.

9.12 Entwicklungsgespräche

Jährlich (zum Geburtstag des Kindes) haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit ein Entwicklungsgespräch mit dem Gruppenpersonal zu führen. Die Mitarbeiter vereinbaren hierzu einen Termin mit den Erziehungsberechtigten. Sollte darüber hinaus Bedarf bestehen, können die Erziehungsberechtigten einen Termin mit der Gruppenleitung vereinbaren.

9.13 „Windelkinder“, „Trocken werden“ und „Wechselkleidung“

„Windelkinder“:

Wenn ein Kind noch Windeln trägt, müssen die Erziehungsberechtigten Windeln und Feuchttücher mitschicken. Diese werden im Kindergarten gelagert, bei Bedarf fordern wir neue an.

„Trocken werden“:

Wir unterstützen die Erziehungsberechtigten beim Toilettentraining, natürlich kann es gerade am Anfang öfter „in die Hose“ gehen, da das Kind erst lernen muss, die Signale seines Körpers richtig zu deuten. In dieser Zeit kann eine Tasche mit Umziehsachen im Kindergarten deponiert werden.

„Wechselkleidung“:

Passiert einem Kind ein unerwartetes „Malheur“, stellen wir vom Kindergarten Kleidung bereit. Diese muss von den Erziehungsberechtigten gewaschen und an die Einrichtung zurück gegeben werden.

9.14 Schlafen und Ruhen

Im Kindergarten gibt es einen Schlafraum, in dem wir den Kindern die Möglichkeit geben, zu schlafen und sich auszuruhen.

9.15 Transport von Kindergartenkindern

Das Personal befördert keine Kinder im privaten PKW.

9.16 Lebensmittelhygiene

In unserer Kindertagesstätte gibt es viele Anlässe, zu denen wir gemeinsam mit Ihnen und Ihren Kindern feiern. Zum Feiern gehören auch Essen und Trinken. Oft unterstützen uns Eltern mit Kuchenspenden oder anderen Lebensmitteln. Seit 1998 gilt in allen Ländern der Europäischen Gemeinschaft eine neue Lebensmittel-Hygieneverordnung mit dem Ziel, die Gefahr von Erkrankungen und Schädigung durch den Verzehr nicht einwandfreier Lebensmittel, so gering wie möglich zu halten.

Das bedeutet für Sie als Eltern,

- dass Kuchen- und Backwaren die Sie uns stiften, vollständig durchgebacken sein müssen,
- dass Sie uns keine Backwaren stiften, in denen Bestandteile mit rohen Eiern enthalten sind
- dass Kuchen und Backwaren sofort nach der Herstellung kühl aufbewahrt werden

In unserer Kindertageseinrichtung werden gelegentlich Kochprojekte durchgeführt, an denen Ihr Kind gemeinsam mit anderen Kindern und der Erziehungskraft kleine Speisen oder das Frühstück zubereitet (Plätzchen, Obstsalat usw.) und verzehrt. Aus diesem Grund sind Sie verpflichtet, die Kindertagesstätte sofort zu informieren, wenn Ihr Kind an Durchfall, an einer infektiösen Hauterkrankung oder einer anderen infektiösen Erkrankung leidet, da es dann von der Teilnahme am Projekt, im Interesse der anderen Kinder, ausgeschlossen werden muss.

10. Informationen zum Thema „Gesundheit“

10.1 Krankheiten

Wenn eine Erkrankung des Kindes vorliegt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies der Einrichtung mitzuteilen. Das nachführende Informationsblatt zeigt die gesetzlichen Grundlagen auf, die unbedingt einzuhalten sind. Alle darauf genannten Krankheiten erfordern ein Attest des Arztes, welches eine Wiederaufnahme des Besuchs erlaubt.

Der Träger und die Kindergartenleitung halten es sich offen, auch bei weiteren Krankheiten ein Attest des Arztes anzufordern.

Sollte ein Kind im Kindergarten erkranken, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet das Kind aus der Gemeinschaftseinrichtung abzuholen. Hierfür ist es wichtig, dass der Einrichtung eine Telefonnummer vorliegt, unter der die Erziehungsberechtigten jederzeit erreichbar sind.

Bei ansteckenden Krankheiten geht eine Information an die Erziehungsberechtigten. Wir erwarten einen offenen und ehrlichen Umgang, auch bei Erkrankungen innerhalb der Familie. In diesem Fall halten wir Rücksprache mit dem Gesundheitsamt, um abzuklären, ob die Kinder von der Einrichtung fern gehalten werden müssen.

Zudem sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet dem Kindergartenpersonal alle vorliegenden chronischen Krankheiten, Allergien, Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten mitzuteilen. Sollte dies nicht erfolgen, ist der Träger berechtigt, den Kindergartenplatz fristlos zu kündigen.

10.2 Medikamente

Generell dürfen Medikamente, Salben, Desinfektionsspray usw. vom Kindergartenpersonal nicht verabreicht werden.

Damit das Kindergartenpersonal Medikamente verabreichen darf (i. d. R. nur Notfallmedikamente), muss der Kindergartenleitung ein Schriftstück vom Arzt vorliegen.

10.3 Läuse/Nissen

Kinder, die Läuse haben, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Dies gilt auch, wenn ein Lausbefall innerhalb der Familie vorliegt. In beiden Fällen muss der Einrichtungsleitung ein Attest vorgelegt werden, welches beinhaltet: „Frei von Läusen“. Treten in der Kindertagesstätte Läuse auf, wird eine Information an die Elternschaft gegeben. Wichtig ist, dass die Erziehungsberechtigten regelmäßig den Kopf ihres Kindes kontrollieren. Mit Anerkennung des Betreuungsvertrages, sind die Mitarbeiter des „Spatzennestes“ beim Auftreten von Läusen/Nissen dazu berechtigt, die Kinder auf Befehl zu kontrollieren, um eine Weiterverbreitung zu vermeiden. Die Kinder müssen von der Kindertagesstättenleitung, laut Infektionsschutzgesetz, namentlich dem Gesundheitsamt gemeldet werden.

11. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmier-

infektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen,

dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen. Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

12. Bring- und Abholregelung

Die Kinder können von 7.15 Uhr bis 9.00 Uhr in die Einrichtung gebracht werden. Abholzeit ist ab 11.30 Uhr. Wir bitten darum, sich an die angegebenen Zeiten zu halten, damit der tägliche Betrieb möglichst reibungslos ablaufen kann. Ausnahmen können mit dem Erziehungspersonal getroffen werden.

Mein/Unser Kind _____,

geboren am _____, wird vom Kindergarten abgeholt/darf den Heimweg alleine antreten.

Nachfolgend genannte Personen (Erziehungsberechtigte ausgenommen) sind außerdem berechtigt, mein/unser Kind von der Kindertagesstätte abzuholen (bei Minderjährigen bitte mit Altersangabe):

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

(Datum/Ort)

(Unterschrift)

(Bitte ausfüllen und in der Kindertagesstätte abgeben)

13. Das Busangebot

Alle Ortschaften des Einzugsgebietes werden mit einem Bus angefahren. Ab dem 3. Lebensjahr dürfen die Kinder diesen nutzen. Die Kosten hierfür trägt die Kreisverwaltung Montabaur. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Personal vor der 1. Fahrt ihres Kindes zu informieren. Die Einrichtungsleitung meldet die Kinder zur Busfahrt bei der Kreisverwaltung an. Nachfolgend die aktuellen Fahrzeiten. In den Ferien kann es zu Änderungen kommen, das Busunternehmen ist verpflichtet, diese dem Kindergarten und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen.

Busfahrzeiten - Linie 1

Abfahrt morgens

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Kroppach1	08:00	08:00	08:00	08:00	08:00
Kroppach2	08:02	08:02	08:02	08:02	08:02
Giesenhausen	08:08	08:08	08:08	08:08	08:08
Stein-Wingert	08:13	08:13	08:13	08:13	08:13
Burbach	08:18	08:18	08:18	08:18	08:18
Ankunft Kita	08:22	08:22	08:22	08:22	08:22

Ankunft mittags

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Abfahrt Kita	12:30	12:30	12:30	12:30	12:30
Burbach	12:35	12:35	12:35	12:35	12:35
Stein-Wingert	12:37	12:37	12:37	12:37	12:37
Giesenhausen	12:40	12:40	12:40	12:40	12:40
Kroppach 1	12:45	12:45	12:45	12:45	12:45

Kroppach 2	12:48	12:48	12:48	12:48	12:48
------------	-------	-------	-------	-------	-------

Busfahrzeiten - Linie 2

Abfahrt morgens

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Heimborn	08:18	08:18	08:18	08:18	08:18
Ehrlich	08:21	08:21	08:21	08:21	08:21
Kundert	08:27	08:27	08:27	08:27	08:27
Obermörsbach	08:30	08:30	08:30	08:30	08:30
Ankunft Kita	08:32	08:32	08:32	08:32	08:32

Ankunft mittags

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Abfahrt Kita	12:30	12:30	12:30	12:30	12:30
Obermörsbach	12:35	12:35	12:35	12:35	12:35
Kundert	12:40	12:40	12:40	12:40	12:40
Ehrlich	12:45	12:45	12:45	12:45	12:45
Heimborn	12:47	12:47	12:47	12:47	12:47

14. Schlusswort

Wir hoffen, dass die Kindergartenordnung Ihnen geholfen hat, sich ein umfangreiches Bild vom Kindergartenalltag zu machen. Da auch wir uns mit Neuerungen auseinandersetzen müssen, weisen wir darauf hin, dass der Träger und die Kindergartenleitung sich Änderungen vorbehalten, um eine am Kindeswohl orientierte pädagogische Arbeit zu leisten.

Das Spatzennestteam und der Kindergartenzweckverband Mörsbach